



Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.:	BV/0249/2013		Datum:	13.05.2013			
Oberbürgermeister							
Verfasser:	10-Haupt- und Personalamt	Az:	10.1/Ni				
Gremienweg:							
06.06.2013	Stadtrat	<input type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	mehrheitlich	<input type="checkbox"/>	ohne BE
		<input type="checkbox"/>	abgelehnt	<input type="checkbox"/>	Kenntnis	<input type="checkbox"/>	abgesetzt
		<input type="checkbox"/>	verwiesen	<input type="checkbox"/>	vertagt	<input type="checkbox"/>	geändert
	TOP		öffentlich	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>	Gegenstimmen
27.05.2013	Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	mehrheitlich	<input type="checkbox"/>	ohne BE
		<input type="checkbox"/>	abgelehnt	<input type="checkbox"/>	Kenntnis	<input type="checkbox"/>	abgesetzt
		<input type="checkbox"/>	verwiesen	<input type="checkbox"/>	vertagt	<input type="checkbox"/>	geändert
	TOP		nicht öffentlich	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>	Gegenstimmen
Betreff:	Aufstellung der Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffen und Hilfsschöffen für die Amtsperiode 2014-2018						

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat stimmt im Wege offener Abstimmung der von der Verwaltung erstellten Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffen und Hilfsschöffen zu.

Begründung:

Gemäß §§ 36 und 77 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift zur Wahl, Auslosung und Einberufung der Schöffeninnen und Schöffen vom 29.11.2007, in der zurzeit geltenden Fassung, haben die Gemeinden in jedem fünften Jahr (Wahljahr) eine Vorschlagsliste aufzustellen, aus der die Schöffen und Hilfsschöffen von einem beim Amtsgericht zu bildenden Wahlausschuss gewählt werden.

Die Amtszeit der derzeit amtierenden Schöffen läuft am 31.12.2013 ab. Die Präsidentin des Landgerichts Koblenz teilte mit, dass insgesamt mindestens 350 Personen in die o.a. Vorschlagsliste aufzunehmen sind.

Gemäß § 36 Abs. 1 Satz 2 GVG in Verbindung mit Ziffer 2.11 der v.g. Verwaltungsvorschrift bedarf die Aufnahme der Person in die Vorschlagsliste der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Ratsmitglieder, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder.

Gemäß § 40 Abs. 5, 2. Halbsatz GemO sind Wahlen grundsätzlich in öffentlicher Sitzung im Wege geheimer Abstimmung mit Stimmzettel durchzuführen. Der Stadtrat kann jedoch abweichend vom v.g. Grundsatz der geheimen Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen, dass eine offene Abstimmung erfolgt.

Anlagen:

Anlage 1: Vorschlagsliste zur Schöffenwahl